

Mitteilung des Senats

vom 26. Juni 1924.

Antrag: Gesetz über die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit der Beamten.

Der Senat hat gegen den Gesetzentwurf über die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit der Beamten sachliche Einwendungen nicht zu erheben. Es erscheint jedoch erwünscht, zur Vermeidung von Zweifeln klarzustellen, daß, wenn die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach dem Reichsbeamtengegesetz berechnet wird, auch der Ruhegehaltssatz sich nach den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften zu richten hat. Der Senat empfiehlt daher, im Eingang des Gesetzes statt „Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit“ zu sagen „Das Ruhegehalt“ und als Überschrift zu wählen: „Gesetz über die vorläufige Regelung der Ruhegehaltsbezüge der Beamten“.

Mitteilung des Senats

vom 27. Juni 1924.

1. Antrag: Regelung der Beamtengehälter.

Der Senat sieht den Beschluß der Bürgererschaft vom 13. Juni d. J. (Verhdlg. S. 223) durch die inzwischen von der Reichsregierung beschlossene Erhöhung der Beamtengehälter für die Gruppen I bis VI als erledigt an.

2. Wohnungsfragen.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung den anliegenden Bericht erstattet. Die Finanzdeputation hat der Vorlage mit der Bedingung zugestimmt, daß statt 100 000 M nur 75 000 M für die Einrichtung von Zwangswohnungen bereitgestellt werden. Der Senat ist der Stellungnahme der Finanzdeputation beigetreten und ersucht die Bürgererschaft, gleichfalls zuzustimmen.

Anlage.

Bericht.

I. Beschluß der Bürgererschaft vom 22. Februar 1924 (Verhdlg. S. 40).

Die Bürgererschaft verweist nachstehende Anträge an die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung zur Prüfung und Berichterstattung:

Die Bürgererschaft ersucht den Senat dahingehend zu wirken, daß die Zahlung der in diesen Tagen fälligen Goldmarkforderungen des Staates an die Hausbesitzer mit Staatszuschuß (Erbpacht) wegen der praktisch unmöglichen Aufbringung solcher riesensummen nicht stattfindet und eine Änderung der Verfügung erfolgt, die den Protesten der Betroffenen Rechnung trägt.

Die Bürgererschaft ersucht den Senat darauf hinzuwirken, daß die Verfügung der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung (Aussschuß für das Siedlungs- und Wohnungsweisen) auf ihren Rechtsstand geprüft und dann in einer Form herausgegeben wird, welche die Möglichkeit der Ausführung verbürgt.

Der Senat wird ersucht, in Sachen Grunderwerbssteuer 1923 das Finanzamt um Aufschub der Zahlung zu bitten bis zur Rechtsklärung der Angelegenheit.

Vom Senat mit der Berichterstattung hierüber beauftragt, gestattet sich die unterzeichnete Deputation folgendes auszuführen: Die beiden ersten Absätze des vorstehend wiedergegebenen Antrages beziehen sich, wie durch Rücksprache mit dem Antragsteller festgestellt worden ist, auf die mit Unterstützung des Staates im Jahre 1923 errichteten Wohnungsbauten, insbesondere auf das von Wohnungs- und Siedlungs-